

Telefon: 089/233 - 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunaler Außendienst
KVR I/3

Durchsetzung des Verbots der Durchfahrt an der Bushaltestelle Gollierplatz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02615 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes
Schwanthalerhöhe vom 03.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17148

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02615

Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 05.08.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 03.04.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass das Durchfahrtsverbot an der Bushaltestelle Gollierplatz mit Hilfe einer permanenten und kontinuierlichen Kontrollstelle überwacht werden soll.

Die Verkehrsüberwachung in München wird sowohl vom Polizeipräsidium München als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) im Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen. Die Überwachung eines Bereiches, bei dem durch Zeichen 250 der Straßenverkehrs-Ordnung (Verbot für Fahrzeuge aller Art) die Durchfahrt verboten ist, darf ausschließlich durch die Polizei erfolgen.

Das dafür zuständige Polizeipräsidium München hat sich zu dieser Empfehlung wie folgt geäußert:

In der Gesamtschau aller Unfälle zeigt sich der Bereich als unauffällig. Lediglich zwei dargelegte Verkehrsunfälle aus dem Jahr 2023 (in den Jahren 2024 und 2025 gab es keine verzeichneten Unfälle im relevanten Bereich) lassen keine qualifizierte Gefahrenlage erkennen und folglich auch nicht begründen.

Hinsichtlich der Vermutung, auf welche sich diese Empfehlung begründet, dass kontinuierlich in hoher Frequenz das bestehende Verbot missachtet wird, können seitens der Polizeiinspektion 14 (PI 14) keine belastbaren Fakten dargelegt werden.

Durch die Polizei erfolgt keine Verkehrszählung, welche die Vermutung verifiziert bzw. dementiert. Der PI 14 liegen jedoch vereinzelt immer wieder Beschwerden von Anwohner*innen vor, welche die gegenständliche Problematik aufgreifen und sich ebenfalls über die Missachtung des Durchfahrverbots beschweren.

In regelmäßigen Abständen werden daher durch die PI 14 schwerpunktmäßig Kontrollen durchgeführt. Am 27.01.2025 konnten beispielsweise in 10 Fällen Fahrzeugführer*innen geahndet werden, die gegen das Verbot verstießen. Außerhalb von Schwerpunktcontrollen werden sporadisch im Rahmen des alltäglichen Streifendienstes Kontrollen durchgeführt. Hierbei werden auch immer wieder Fahrzeuge festgestellt, die die bestehende Regelung missachten.

Die Forderung, eine permanente Kontrollstelle zur Überwachung zu errichten, wird seitens der PI 14 abgelehnt. Eine solche Kontrollstelle ist schlichtweg personell durch die Polizei nicht umsetzbar. Wie bereits aufgeführt, erfolgt die Überwachung vor allem im Rahmen des alltäglichen Streifendienstes. Außerdem findet die Örtlichkeit immer wieder schwerpunktmäßig Berücksichtigung, sowohl durch eigene Kräfte als auch durch zugeteilte Unterstützungskräfte anderer Einheiten mit Aufgabenzuweisung, so dass eine angemessene Überwachungsdichte gegeben ist.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02615 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 03.04.2025 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Für die Überwachung eines Durchfahrtsverbotes bei Zeichen 250 StVO ist ausschließlich die Polizei zuständig. Diese führt an der betroffenen Örtlichkeit sporadische Kontrollen im Rahmen des Streifendienstes aber auch vereinzelt schwerpunktmäßige Kontrollen durch und wird dies im Rahmen der personellen Ressourcen auch weiterhin tun. Die Stadt München darf aufgrund nicht vorhandener Zuständigkeit das Durchfahrtsverbot nicht überwachen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02615 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 03.04.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Stöhr

Die Referentin

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08 Schwanthalerhöhe

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Revisionsamt

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 08 Schwanthalerhöhe kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 08 Schwanthalerhöhe kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 08 Schwanthalerhöhe ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/3

zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW